

Gemeinsame Sorge bei Getrenntleben der Eltern

Leben die Eltern voneinander getrennt, **verwandelt sich** die gemeinsame Sorge gemäß § 1687 BGB in eine **Alleinsorge mit Mitbestimmungsrecht des anderen Elternteils** in wichtigen Angelegenheiten. Das bedeutet, dass derjenige Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind jeweils befindet, die Alleinentscheidungsbefugnis „in **Angelegenheiten des täglichen Lebens**“ hat. Der Elternteil, bei dem sich das Kind befindet, hat jeweils den anderen zu **informieren**.

Alltagsangelegenheiten sind solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.

Zu den **Alltagsangelegenheiten** gehören:

- Fragen der Betreuung im Alltag, einschließlich derjenigen, die das schulische Leben, die Berufsausbildung und gewöhnliche ärztliche Behandlungen der Kinderkrankheiten betreffen,
- Erlaubnisse im realen Alltag, wie Freizeitaktivitäten, Sport, soweit diese nicht mit außergewöhnlichen Gefahren verbunden sind, Besuche bei Freunden, Discobesuche,
- Fragen des Schulalltags einschließlich der Auswahl der Nachhilfelehrer,
- Entschuldigung bei der Schule im Krankheitsfall,
- Teilnahme an Klassenfahrten oder an Tagesausflügen,
- Mitgliedschaften in Vereinen,
- medizinische Versorgung, soweit es um Routinebesuche und Vorsorgeuntersuchungen geht, **Schutzimpfungen**, die schon seit längerer Zeit von der Ständigen Impfkommission empfohlen werden einschließlich der Grippeimpfungen; bei Impfungen mit noch nicht mehrjährig in ihren (Neben-) Wirkungen erforschten Impfstoffen dürfen von den Eltern nur einvernehmlich beschlossen werden oder es ist nach § 1628 BGB die Alleinentscheidungsbefugnis eines Elternteils herbeizuführen,
- Fragen der Ernährung, Bestimmung der Schlafenszeit, Fragen des Fernsehkonsums,
- Verwaltung des Taschengeldes und kleinerer Geldgeschenke,
- Eröffnung von Schülergirokonten, auf denen das Kind/der Jugendliche das ihm zur Verfügung stehende Taschengeld verwaltet und welche eine Überziehung nicht ermöglichen,
- Anträge in Pass- und Ausweisangelegenheiten, die Praxis einiger Passämtern bei bestehender gemeinsamer elterlicher Sorge für die Beantragung von Kinder- oder Personalausweis die Unterschrift beider Eltern zu verlangen, entspricht keiner Rechtsgrundlage.

Demgegenüber sind Angelegenheiten von **erheblicher Bedeutung**, solche, deren Entscheidung nur schwer oder gar nicht abzuändernde Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Über sie sollen die Eltern nur gemeinsam entscheiden. Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung sind zB:

- Aufenthaltsbestimmung,
- Wohnsitzverlegung,
- Auswanderung, wobei bereits das **Aufenthaltsbestimmungsrecht** die Befugnis zur rechtmäßigen Auswanderung beinhaltet,
- religiöse Erziehung,

- Ausbildung insbes. Auswahl der Schule, Schulwechsel,
- Berufswahl,
- Wechsel des Kindes in ein Heim oder Internat,
- medizinische Eingriffe, soweit sie mit der Gefahr erheblicher Komplikationen und Nebenwirkungen verbunden sind, also Operationen, mit Ausnahme von Notfällen,
- Reisen kleiner Kinder in einen ihnen nicht vertrauten Kulturkreis bzw. mit mehrstündigen Flügen,
- Entscheidung über Anlage und Verwendung von Kindesvermögen,
- Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft,
- Wahl der Erziehungsgrundsätze,
- mehrmonatiger Schüleraustausch,
- Impfungen mit noch nicht mehrjährig in ihren Nebenwirkungen erforschten Impfstoffen,
- Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil und andere Personen,
- genehmigungspflichtige Geschäfte nach § 1643 BGB.